



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Gr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 24. Juni.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Das Strafgesetzbuch vom 14 April 1851 enthält über die Unterbrechung der Verjährung bei Vergehen und Verbrechen im § 48 folgende Bestimmung:

„Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staats-Anwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.“

Diese Vorschrift findet sich, jedoch mit Weglassung der Worte: „oder die Verhaftung des Angeschuldigten,“ auch im Schlusse des § 339 hinsichtlich der Uebertretungen.

Die Frage, ob — abgesehen von der Verhaftung einer Person — Anträge und Handlungen der Staats-Anwaltschaft, sowie Beschlüsse und Handlungen des Richters, welche durch irgend eine strafbare Gesetzes-Uebertretung veranlaßt werden, die Verjährung auch dann unterbrechen, wenn sie nicht gegen eine bestimmte Person und nicht unmittelbar auf Eröffnung der Untersuchung gerichtet sind, ist durch ein Erkenntniß des Königlich-Ober-Tribunals vom 7. Januar d. J., welches im Justiz-Ministerialblatt, Seite 151 — 153 abgedruckt ist, bejahend entschieden worden. Von dieser Entscheidung werden die Orts-Polizei-Behörden zur Nachachtung in den geeigneten Fällen in Kenntniß gesetzt.

Duppeln, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung.

Nro. 70. Wegen der Anzeigen über ansteckende Krankheiten.

Die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 emanirten sanitätspolizeilichen Vorschriften enthalten im § 9 die allgemeine Bestimmung:

daß alle Familienhäupter, Haus und Gastwirthe und Medizinal-Personen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen drohender ansteckender Krankheiten, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, welche Verpflichtung auch der Geistlichkeit obliegen soll, sobald dieselbe von dergleichen Fällen Kenntniß erlangt.

Diejenigen ansteckenden Krankheiten, bei welchen das Gesetz die vorermähnte Anzeige unerlässlich fordert, sind: die Cholera, der Typhus, die bössartige sich epidemisch verbreitende Ruhr, die